

# Am t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XV. —

Breslau, den 13. April 1825.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück 4, Jahrgang 1825 enthält:

Die Allerhöchsten Kabinetts-Orders unter

- (Nro. 917.) vom 3. Januar d. J., wegen einer Präklusionsfrist, rücksichtlich der Zahlung der Reduktions - Ausfälle an den Gnadengehältern der Militair - Pensionaire,
- (Nro. 918.) vom 8. Februar d. J., betreffend die im Großherzogthume Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten, den Sühne-Versuch vor dem Friedensgericht vorangehen lassen zu müssen;
- (Nro. 919.) vom 12. dess. M., wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit, fortzudienen zu können, und
- (Nro. 920.) vom 12. ejusd., wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an die Westpreußische Landschaft noch rückständigen Zinsen, ferner unter
- (Nro. 921.) den Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll. Vom 20. Februar d. J.,
- (Nro. 922.) den Tarif, nach welchem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll; vom 21. dess. M. und J., und zuletzt unter

(Nro. 923.) die Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. v. M., wegen Ermäßigung des Porto = Saßes für ausländisches Papiergeld und alle Cours = habende Papiere.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 51. Betreffend den Präklusiv = Termin für die Circulation der alten Scheide = Münze.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts = Ordre vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für die Circulation der alten Landes = Scheide = münze ein Präklusiv = Termin von sechs Monaten festgesetzt werde, von wo ab, die alte Scheidemünze:

der  $\frac{1}{24}$  mit dem Gepräge 24 ein Thaler,

=  $\frac{1}{48}$  = = = 48 = =

der alten Silbergroßchen, Düttchen oder Böhmen = Stücke, von welchen 52½ auf einen Thaler gehen,

der alten Zweigröschler, von welchen 105 Stück auf einen Thaler gehen,

der Kreuzer, von welchen 157½ Stück auf einen Thaler gehen,

der Gröschel, von welchen 210 Stück auf einen Thaler gehen,

bei den Königl. Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen nach dem vorstehend angegebenen Verhältniß zu einem Thaler bis zum Ablauf des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Königl. Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze ungewechselt werden.

Indem wir diese Verordnung dem Publikum zur Nachricht und Beachtung bekannt machen, weisen wir zugleich die von uns abhängigen Kassen an, mit der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Haupt = Kassen abzuliefern. Den Herren Kreis = Landrätthen wird empfohlen, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Verordnung sowohl in den Städten als auch bei den Dorf = Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gelange, und besonders der Landmann und die ärmere Klasse der Einwohner davon

gehörig unterrichtet werde, damit sie jedem Schaden und Nachtheil in Zeiten vorbeugen können.

Plen. April. 8.      Breslau den 6. April 1825.  
Königliche Preussische Regierung.

---

**Nro. 52. Die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der umherreisenden, Waaren-Bestellungen suchenden Kaufleute.**

Es ist bisher den schon gehörig besteuerten Eigenthümern einer Handlung nachgelassen gewesen, dann und wann selbst Reisen zu unternehmen, um Waaren-Bestellungen zu suchen, oder dazu einen Comtoir-Bedienten zu gebrauchen, ohne deshalb einen Gewerbschein nachzusuchen.

Diese Ausnahme ist aber von den Königl. hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen aufgehoben, und dagegen entschieden worden,

daß alle diejenigen, welche Waaren-Bestellungen suchen, es sey für eigene Rechnung oder für Rechnung eines stehenden Handlungs-Hauses, sie mögen ausschließlich zu diesem Geschäft bestimmt seyn, oder nur bisweilen dazu gebraucht werden, als Hausirer betrachtet und zur Lösung des Gewerbscheins gegen Entrichtung der gesetzlichen Gewerbesteuer verpflichtet seyn sollen.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir dabei, daß solche nach §. 5 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 auf diejenigen Inländer, welche Materialien zu ihrer eigenen Fabrication umherziehend aufkaufen, keine Anwendung findet.

Wer außerdem hinfort auf den Eingang bezeichneten Reisen betroffen wird, ohne sich durch Vorzeigung des dazu erforderlichen Gewerbscheins über seine Befugniß ausweisen zu können, hat die volle gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen.

A. II. XIV. ad Nro. 1639. Mart.      Breslau den 5. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.      II. Abtheilung.

---

**Nro. 53. Wegen Erhebung der Gewerbesteuer.**

Nach §. 34. Litt. d. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 muß die Gewerbesteuer monatlich in den ersten acht Tagen jeden Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerschuldige nicht vorziehet, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen,

wornach das letztere also ganz von dem freien Willen des Steuerschuldigen abhängt.

Demungeachtet ist neuerlich ein Fall vorgekommen, daß von einem Steuerpflichtigen für den Betrieb eines stehenden Gewerbes die Vorausbezahlung des ganzjährigen Steuer-Betrages verlangt worden, welchem Unverlangen er nicht genügen können, und deshalb auf den Gewerbe-Betrieb Verzicht geleistet hat.

Ein solches gesetzwidriges und die Gewerbetreibenden bedrückendes Verfahren darf durchaus nicht statt finden, und werden die Communal-Behörden und Steuer-Empfänger hierdurch auf das ernstlichste angewiesen, von keinem Steuerpflichtigen, unter welchem Vorwande es auch sey, mehr als den monatlichen Beitrag zu fordern, die Steuer für mehrere Monate jedoch anzunehmen, wenn derselbe sich ganz freiwillig zu einer mehreren Vorausbezahlung erbietet.

Dagegen darf aber auch zur Berichtigung der Gewerbebesteuer in gesetzlich vorgeschriebener Art keine Nachsicht gegeben werden, und haben die Communal-Behörden das wegen etwaniger Rückstände im §. 35 des gedachten Gesetzes, und in der Instruction vom 22. November 1820 geordnete Verfahren, auf das genaueste und bei Vermeidung des Ersatzes der durch Nachsicht entstandenen Ausfälle, zu beobachten.

A. II. XIV. ad Nro. 1639 Mart.      Breslau den 25. März 1825.  
 Königliche Preussische Regierung. II. Abtheilung.

Nro. 54. Das Nachsuchen der Gewerbe-Scheine betreffend.

Ungeachtet schon nach §. 22 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbe-Steuer vom 30. May 1820 diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbe-Scheine nachsuchen sollen, so ist doch diese von uns mehrmals wiederholte Vorschrift nicht gehörig beachtet worden, daher wir mit Bezug auf §. 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. dieselbe hiermit nochmals in Erinnerung bringen und deren genaue Befolgung den Gewerbetreibenden mit dem Bemerken zur Pflicht machen, daß hinfort nur in ganz besondern Fällen im Laufe des Jahres ausnahmsweise ein Gewerbe-Schein wird ertheilt werden, angebliche Unbekanntschaft mit den bestehenden Vorschriften aber unberücksichtigt bleiben wird.

Auch die Landräthe und Communal-Behörden werden hierdurch angewiesen, die geordneten Nachweisungen von den bereits in die Gewerbe-Steuer mit Genehmi-

gung des Königl. Finanz=Ministerii ermäßigten und zur Ermäßigung in Antrag zu bringenden Hausirer spätestens den 20. October jeden Jahres einzureichen, damit die Haupt=Nachweisung in den ersten 8 Tagen des Monats November dem Königl. Finanz=Ministerium zur Genehmigung eingereicht werden kann.

Uebrigens ist auch wegen der Gehülfsen der §. 13 des vorangeführten Regulativs gehörig zu beachten, und bei allen Hausirern anzugeben, ob sie das Gewerbe allein, oder mit einem Träger oder Karrenschieber, oder mit Gespann betreiben, in welchen letztern Fällen auch die Signalements der Begleiter zum Transport der Waaren und zur Wartung des Gespanns dem Antrage beizufügen sind. Den mit Gewerbe=Scheinen zu einem ermäßigten Steuerfahß theilten Hausirern ist kein Träger zu bewilligen.

A. II. XIV. ad Nro. 1639. Mart. Breslau den 5. April 1825.

Königliche Preussische Regierung. II. Abtheilung.

---

Nro. 54. Betreffend die Pensions=Beiträge.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß auch von der Gnaden=Bewilligung für die Hinterbliebenen verstorbenen Beamten, der nach der Circular=Verfügung vom 30. Novbr. v. J. zu entrichtende Pensions=Beitrag gegeben werden muß, dagegen kann die Goldrate, wenn der verstorbene Beamte zu deren Empfang berechtigt gewesen, an dessen Hinterbliebene, jedoch nur gegen Entrichtung von  $13\frac{1}{2}$  proCent gezahlt werden.

Plen. April. 1. Breslau den 9. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

Nro. 56. Wegen des häufigen Tanzhaltens in den kleinen Städten und auf dem platten Lande.

In unsere Bekanntmachung vom 10ten März c. ist durch einen bloßen Schreibfehler eingeflossen, daß bei Kindtaufen auf dem Lande Musik gehalten werden dürfe, als welches hiermit erläutert wird. Es darf also nur zur Erndte- und Kirmisszeit, Fastnacht, bei Hochzeiten und an den 3 hohen Festen, mit Ausschluß des ersten Festtages, Tanzmusik statt finden.

Zugleich wird den Orts=Scholzen, insofern sie selbst Kretschmer sind, und kein Dominial=Besitzer am Orte ist, aufgegeben, die Erlaubniß zum Musikhalten bei

dem betreffenden Polizei-Distrikt-Commissarius einzuholen, da sie selbst sich solche nicht ertheilen können.

I. — XIV. Mart. 477.      Breslau den 4. April 1825.  
Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.

---

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die Kunständler Hoffmann und Wolf, in Berlin, beabsichtigen auf ihre Kosten das Bildniß Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise in Kupfer stechen zu lassen, und solches zum Besten inländischer Schulen auf Pränumeration in der Art herauszugeben, daß sie nach Maasgabe des Ertrags, welchen gedachte Pränumeration gewähren wird, eine verhältnißmäßige Anzahl von Exemplaren von vier in nachstehender Ankündigung näher bezeichneten Land-Charten an inländische Schulen vertheilen wollen. Dies zu einem gemeinnützigen Zwecke gereichende Unternehmen, welches Allerhöchsten Orts genehmigt worden, wird hiermit im Auftrage Eines Königl. Hohen Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu allgemeiner Beförderung empfohlen, und die Behörden werden aufgefordert, hiezu ihrer Seite beizutragen.

I. C. V. Mart. 634.      Breslau den 30. März 1825.  
Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.

### A n k ü n d i g u n g .

Mit Allergnädigster Genehmigung Sr. Majestät des Königs mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 12ten d. M. und mit Zustimmung Eines Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird in unserm Verlage, zum Besten der inländischen Lehr-Anstalten, bis Ende März d. J. auf Pränumeration erscheinen:

Das Bildniß Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise, verlobten Braut Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande (in dem Format des größern von Gebauer gezeichneten und von Buchhorn gestochenen Bildnisses der Kronprinzessin Königl. Hoheit) nach einer Zeichnung von Krüger, von Devrient in Linien-Manier gestochen. Der Pränumerations-Preis ist für

einen Abdruck desselben vor der Schrift auf 20 Egr., für einen mit derselben auf 10 Egr. festgestellt.

Der ganze Betrag dieser Pränumeration soll dazu verwandt werden, die Schulen in den Königl. Preuß. Staaten mit folgenden als zweckmäßig und nöthig von Seiten eines Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erachteten Land-Charten zu versehen, nämlich:

- a) die Wand-Charte von Europa in 4 großen Blättern, entworfen und gezeichnet vom Prof. J. M. F. Schmidt, gestochen von H. Brose, Profess. Schmid und H. Kliever, im Pränumerations-Preis zu 5 Rthlr.
- b) die Charte von Deutschland, von demselben Verfasser, gestochen vom Prof. Maré, zu 12½ Egr.
- c) die Charte vom Preussischen Staate, von demselben, zu 12½ Egr.
- d) die Charte von Europa, vom Prof. Heinrich Berghaus, gestochen vom Prof. Maré, H. Brose und Kliever, zu 15 Egr.

Die Kosten des Kupferstichs, Papiers und des Drucks werden wir aus eigenen Mitteln zur Förderung dieses gemeinnützigen Zweckes tragen, und demnach erhält ein jeder Ort in der Preussischen Monarchie, nach Maafgabe der daselbst eingegangenen Pränumerations-Gelder, diejenigen von den erwähnten Charten, welche von Seiten der resp. Behörden, die sich der Einsammlung der Pränumerationen zu unterziehen die Güte haben wollen, für die dortigen Unterrichts-Anstalten als nothwendig erachtet werden, nach Maafgabe der vorerwähnten Preise, unentgeltlich mit den Abdrücken des Bildnisses für die resp. Pränumeranten.

Jeder Pränumerant empfängt daher nicht nur für einen verhältnißmäßig billigen Preis einen gelungenen und ähnlichen Kupferstich, sondern er trägt auch zur Erreichung eines höchst gemeinnützigen Zweckes: die Belehrung der Jugend in der Erdkunde durch verbesserte Charten, welche Wissenschaft jedem Menschen beim Eintritt in das bürgerliche Leben unentbehrlich ist, bei.

Abgesehen hievon, dürfte es wohl einem jeden biederen Preußen höchst willkommen seyn, von der Prinzessin Louise Königl. Hoheit, bei höchstlicher bevorstehenden Trennung von dem geliebten Vaterlande, ein wohlgetroffenes Bildniß zu erhalten, welches zugleich den Besitzern des Kupferstiches der Kronprinzessin Königl. Hoheit als Seitenstück dienen wird.

Diejenigen resp. Behörden, welche sich der Einsammlung der Pränumeranten zu unterziehen die Güte haben, ersuchen wir ergebenst, uns mit der Zahl der erforderlichen Abdrücke, sowohl vor als mit der Schrift, und zugleich der bendthigten Charten, nach Maaßgabe der Einnahme, bis zum 15ten Juni d. J. mittelst des bei dieser Ankündigung befindlichen Schema's, gefälligst bekannt zu machen, damit wir sowohl die erforderlichen Abdrücke als die Charten zur weiteren Beförderung an solche übermachen können.

Berlin, den 15. Februar 1825.

Magazin für Kunst, Geographie und Musik.

Verzeichniß der resp. Pränumeranten

auf das von Krüger gezeichnete und von Devrient gestochene, zum Besten der vaterländischen Lehranstalten herausgegebene

Bildniß Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise,  
verlobten Braut Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande.

N a m e n u n d S t a n d.	W o h n o r t.	A n z a h l d e r E x e m p l a r e.	
		vor der Schrift zu 20 Sgr.	mit der Schrift zu 10 Sgr.



Es hat sich durch die Erfahrung bewährt, daß dadurch, daß die Eigenthümer der, zur Uebung der Landwehr-Kavallerie, gestellten Pferde, diese vor ihrer Ablieferung an die Landwehr, eine Zeitlang auf hartes Futter gesetzt haben, nicht allein die Pferde zum Vortheile der Eigenthümer und des Dienstes conservirt, sondern auch bei mehreren Kräften minder erkrankt, und dadurch nicht unbedeutende Kosten erspart sind.

Den Herren Landrathen unlers Verwaltungs-Bezirks wird daher hierdurch, in Gemäßheit uns gewordenener höherer Verfügung, empfohlen, in ihren Kreisen dahin zu wirken, daß die zur Landwehr-Kavallerie-Uebung bestimmten Pferde einige Zeit vor der Ablieferung mit hartem Futter gefüttert werden.

I. A. XVI. 490. Mart.      Breslau den 4. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Die Königl. Akademie der Künste in Berlin hat die voriges Jahr von der hiesigen Kunst-Bau- und Handwerks-Schule eingesandten Arbeiten beurtheilt und die kleine silberne Preis-Medaille zuerkannt,

- 1) dem Heinrich Mühel, Goldarbeiter aus Brieg,
- 2) = Wilhelm Wagner, Töpfer aus Breslau,
- 3) = Joseph Ertel, Maurer,
- 4) = Carl Licht, Maurer,
- 5) = Wilhelm Keil, Maurer,
- 6) = Julius Engwich, Zimmermann,
- 7) = Gottfried Böhme, Maurer,
- 8) = Müller, Maurer, (in der Bossier-Klasse.)

Wir haben diese Medaillen an die Betheiltten ausshändigen lassen, und machen solches zur Macheiferung und Anregung des Ehrgefühls für die Schüler und zur Würdigung der Empfänger öffentlich mit dem Bemerken hiermit bekannt, wie wir übrigens verfügt, daß die zur Kunst-Ausstellung gelieferten Arbeiten jedem Verfasser derselben wieder zurückgegeben werden.

Plen. Mart. 617.      Breslau den 27. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

## N a c h r i c h t

über die Einrichtung der auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität wieder errichteten Zahlungs-Kommission.

Die gemäß Verfügung des Königl. hohen Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten Decbr. 1824 auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität Halle = Wittenberg wieder hergestellte Zahlungs-Kommission, besteht aus dem Universitäts-Richter und einem Rendanten.

Der Zweck ihrer Errichtung ist, vorzubeugen, daß nicht die, den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfnissen bestimmten Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet und dagegen für die nothwendigen Bedürfnisse gesetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Versorgern zu vertretende Schulden contrahirt werden mögen.

Ihre Bestimmung ist für diejenigen Studirenden, die entweder selbst, oder deren Eltern oder Vormünder dies zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studirenden auf der Universität bestimmten Gelder zu empfangen und die nothwendigen Bedürfnisse derselben davon zu bestreiten. Zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören vornehmlich

- 1) Honoraria an Professoren und andere akademische Docenten, so wie an Sprach- und Exercitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmeister,
- 2) Wohnungsmiethen,
- 3) Aufwartung,
- 4) Mittagstisch.

Diese Artikel muß ein jeder, der einmal seine Ehdne oder Mündel unter die Zahlungs-Kommission giebt, durch dieselbe bezahlen lassen, und zwar die ad 1—3 in der Regel quartaliter pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Auslagen der Aufwärterin oder des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Friseur-, Stiefelwischer- und Barbierlohn, Unterrichts-Bücher und Utensilien, wenn dies besonders verlangt und angegeben wird, was dafür accordirt werden soll, durch die Zahlungs-Kommission ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche &c. &c. ist dann specielle Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Kommission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, summirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben und bezahlt von dem ersten Quar-

talgelbe alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen; die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist; den Rest empfängt der Studirende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Kredit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem, kurz nach dem Eingange der Gelder anzusehenden Termine, an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quittiren, von dem ein Exemplar der Kommission zur Decharge dient, ein Duplikat aber den Eltern oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Kommission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Cassa.

Nur wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem andern, zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungs-Kommission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungs-Kommission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, und auf Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit eingeht, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlt, und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Kommission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Procent, im Falle einer gänzlichen Administration fünf Procent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franco empfängt.

Halle, den 28. Februar 1825.

Königl. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

L. H. v. Jakob,  
Prorektor.

---

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius **Bauch** hier selbst, zum Justitiarius und Untersuchungs-Richter bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte, der Kreis-Justiz-Rath von Pa.

czensky zu Strehlen, bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Strehlen, der Justiz-Commissarius van der Sloot zu Dels, gleichmäßig bei dem Haupt-Steuer-Amte in Dels, und der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Fany zu Schweidnitz, zum Justitiarius und Untersuchungs-Richter bei dem Haupt-Steuer-Amte in Schweidnitz ernannt worden.

Breslau, den 28. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kapellan Gröbner, zum Pfarrer in Schmellwitz, Neumarktschen Kreises.

Der Gerbermeister Flux, und der Tabaks-Fabrikant Landschek, zu Wanssen, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Adjutant Seidel, zum evangelischen Schullehrer in Häflich, Striegauschen Kreises.

Der Seminarist Paul, zum evangelischen Schullehrer in Tschoschwitz, Militschen Kreises.

Der Seminarist Möbius, zum evangelischen Schullehrer in Dalbersdorf, Wartenberger Kreises.

Der invalide Gemeine Gottlieb Schulz, als Wegewärter auf der Strehlner Chaussee zu Schliesa.

## B e r m ä c h t n i s s e.

Der zu Reichenbach verstorbene Färber und Kirchen-Vorsteher Gottfried Bittborn hat der dasigen evangelischen Kirche 10 Rthl. und der Schule 5 Rthl. legirt.